

99099008037005, 99099008037005

# Klärung des Nichtbestehens einer Optionspflicht beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/450685668/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099008037005, 99099008037005
Leistungsbezeichnung I	Klärung des Nichtbestehens einer Optionspflicht beantragen
Leistungsbezeichnung II	Klärung des Nichtbestehens einer Optionspflicht beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Staatsangehörigkeitsrecht, Optionsverfahren, Staatsangehörigkeitsbehörde, Mehrstaatigkeit, Optionspflicht Befreiung, Staatsangehörigkeit Fortbestand, Staatsangehörigkeit Nachweis, Optionspflicht Absehen, Staatsangehörigkeit doppelte, Optionspflicht Nichtbestehen, Staatsangehörigkeit Feststellung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einbürgerung (1080300), Einwanderung (1080100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.04.2022
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_29.html">https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_29.html</a>
Teaser	Deutsche Staatsangehörigkeit: Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit für im Inland geborene Kinder im Rahmen der Optionspflicht.
Volltext	<p>Da der Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten nur in Ausnahmefällen möglich ist, müssen Sie, wenn Sie neben der mit Ihrer Geburt in Deutschland erworbenen deutschen Staatsangehörigkeit weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, grundsätzlich nach Vollendung des 21. Lebensjahres erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen (Optionsverfahren).</p> <p>Sie können bei der Staatsangehörigkeitsbehörde vor Vollendung Ihres 21. Lebensjahres einen verbindlichen amtlichen Nachweis beantragen, dass Sie in Deutschland nicht optionspflichtig sind und nach Vollendung Ihres 21. Lebensjahres nicht erklären müssen, ob Sie von Ihren mit Ihrer Geburt in Deutschland erworbenen Staatsangehörigkeiten die deutsche Staatsangehörigkeit oder die ausländischen Staatsangehörigkeiten behalten wollen.</p> <p>Die Staatsangehörigkeitsbehörde stellt das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit unter anderem fest, wenn Sie in Deutschland aufgewachsen sind. Als „in Deutschland aufgewachsen“ gelten Sie,</p>

## Modul

## Sachverhalt

wenn Sie

- acht Jahre ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben oder hatten,
- sechs Jahre in Deutschland die Schule besucht haben,
- über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügen oder
- einen vergleichbaren engen Bezug zu Deutschland haben und die Optionspflicht für Sie im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

Gibt die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihrem Antrag statt, erteilt Sie Ihnen darüber einen schriftlichen Bescheid. Sie brauchen dann weiter nichts zu tun und behalten die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann, wenn Sie Ihre ausländischen Staatsangehörigkeiten nicht aufgeben.

Besitzen Sie neben der deutschen Staatsangehörigkeit nur die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit der Schweiz, ist für öffentliche Stellen in Deutschland offenkundig, dass Sie nicht optionspflichtig sind. Sie sollten dann prüfen, ob Sie wirklich Veranlassung haben, die Feststellung trotzdem zu beantragen.

## Erforderliche Unterlagen

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis (gültiger deutscher Pass oder Personalausweis)
- Nachweise über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt und den gegenwärtigen Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit: Geburtsurkunde, gegebenenfalls Staatsangehörigkeitsausweis
- Nachweise über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeiten: ausländische Ausweisdokumente (Reisepass, Staatsangehörigkeitsbescheinigungen), gegebenenfalls auch für die Eltern
- Nachweise für das Nichtbestehen einer Optionspflicht: Schulzeugnisse, die belegen, dass die antragstellende Person mindestens sechs Jahre lang in Deutschland zur Schule gegangen ist oder Zeugnisse

## Modul

## Sachverhalt

über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung.

## Voraussetzungen

- Sie haben das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie haben zusätzlich zu mindestens einer durch Abstammung von Ihren Eltern begründeten ausländischen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.
- Sie sind gegenwärtig im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit; sie darf nicht nach Ihrer Geburt beispielsweise durch Antragsverlust einer anderen Staatsangehörigkeit verloren gegangen sein.
- Sie gelten als „in Deutschland aufgewachsen“, das heißt, Sie haben oder hatten Ihren Lebensmittelpunkt acht Jahre lang in Deutschland, Sie haben in Deutschland sechs Jahre lang eine Schule besucht, Sie haben hier einen Schulabschluss erworben oder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder Sie haben einen vergleichbaren engen Bezug zu Deutschland und die Optionspflicht würde für Sie im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten.

## Kosten

Die Feststellungsentscheidung ist gebührenfrei.

## Verfahrensablauf

- Die Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (Nichtbestehen einer Optionspflicht) müssen Sie bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde beantragen.
- Verwenden Sie für Ihre Antragstellung das dazu von der Staatsangehörigkeitsbehörde zum Download bereitgestellte oder Ihnen auf Anforderung zugeschickte Antragsformular.
- Reichen Sie das von Ihnen vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen benötigten Nachweisen (siehe „Erforderliche Unterlagen“) in gut lesbaren Kopien (auf weißem Papier, DIN A4) bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ein.
- Nach Eingang der Antragsunterlagen wird sich die Staatsangehörigkeitsbehörde mit Ihnen in Verbindung setzen. Vorher brauchen Sie weiter nichts zu tun
- Im Verlauf des Verfahrens wird die Staatsangehörigkeitsbehörde sie auffordern, ihr die Originalunterlagen zur Überprüfung vorzulegen; sie

Modul	Sachverhalt
	<p>erhalten die Unterlagen anschließend zurück.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird festgestellt, dass Sie nicht optionspflichtig sind, wird Ihnen ein Bescheid über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit erteilt.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt unter anderem von der sachlichen Richtigkeit Ihrer Angaben, der Vollständigkeit Ihrer Antragsunterlagen und den aktuellen Kapazitäten der Staatsangehörigkeitsbehörde ab.</p>
Frist	<p>Der Bescheid über den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit (Nichtbestehen einer Optionspflicht) wird einmalig erteilt und sollte daher sicher und dauerhaft aufbewahrt werden. Er wird nicht neu ausgestellt, wenn er verloren geht.</p>
weiterführende Informationen	<p><b>Hinweise</b></p> <p>Die Webseite liefert nähere Informationen zum Verfahren auf Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht und ein elektronisch ausfüllbares Antragsformular (PDF-Datei) zum Download. Die Informationen richten sich an Deutsche, die im Ausland leben, treffen jedoch in der Sache auch zu, wenn Sie Ihren gewöhnlichem Aufenthalt im Inland haben.</p> <p><a href="https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Optionsverfahren/Optionsverfahren_node.html">https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Optionsverfahren/Optionsverfahren_node.html</a></p> <p><a href="https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Optionsverfahren/Optionsverfahren_node.html">https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/Optionsverfahren/Optionsverfahren_node.html</a></p>
Rechtsbehelf	<p>Klage vor dem Verwaltungsgericht</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsche Staatsangehörigkeit Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit für im Inland geborene Kinder im Rahmen der Optionspflicht</li> <li>• Grundsätzlich müssen Personen, die neben der (mit ihrer Geburt in Deutschland erworbenen) deutschen Staatsangehörigkeit weitere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzen, nach Vollendung des 21. Lebensjahres erklären, welche Staatsangehörigkeit</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

sie behalten wollen (Optionspflicht). Der Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- Vor Vollendung des 21. Lebensjahres kann die Befreiung von der Optionspflicht und die Feststellung des Fortbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt werden.
- Die Staatsangehörigkeitsbehörde stellt das Fortbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit unter anderem fest, wenn die antragstellende Person in Deutschland aufgewachsen ist, das heißt: acht Jahre ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hatte oder hat, sechs Jahre in Deutschland die Schule besucht hat, über einen in Deutschland erworbenen Schulabschluss oder eine in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt nur Staatsangehörigkeiten anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz erworben hat.
- Mit der Feststellung des Nichtbestehens der Optionspflicht muss ein Optionsverfahren nicht durchgeführt werden und die deutsche Staatsangehörigkeit kann unter Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeiten fortbestehen.
- Die Feststellung ergeht gebührenfrei mit einem schriftlichen Bescheid.
- zuständig: die am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (Lebensmittelpunkt) der antragstellenden Person zuständige deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde

## Ansprechpunkt

Für die Bearbeitung des Antrags ist die am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der antragstellenden Person zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zuständig. In Niedersachsen sind dies die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte.

## Zuständige Stelle

## Formulare

Persönliches Erscheinen nötig: Ja

Schriftform erforderlich: Ja

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

## Ursprungsportal

Request clarification of the non-existence of an option obligation, Klärung des Nichtbestehens einer

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Optionspflicht beantragen

---